

## Bericht

an

das eidgenössische Finanzdepartement über die Banknoten-  
frage \*).

(Vom 22. September 1870.)

Herr Bundesrath!

Ich bin durch meinen Kollegen, Hrn. Feer-Herzog, vom Fortgang und den Ergebnissen der Konferenz vom 12/13. September in Kenntniß gesetzt worden; ferner erhielt ich zwei Exemplare der Propositionen, welche den Wortlaut der gestellten Anträge enthalten. Da ich hinsichtlich der Banknoten mit keinem der zur Abstimmung gebrachten Anträge einverstanden bin, so nehme ich die Freiheit, Ihnen meine Ansichten, als Minoritätsbericht Nr. 2, in aller Kürze vorzulegen.

### I.

In Betreff der Banknoten schicke ich den Anträgen Feer und Chenevrière kurz voraus, was eine Gesetzgebung bezwecken solle — habe dabei die Ziffer 1 Ihres Programmes im Auge.

1. Die Gesetzgebung kann allerdings die Summe der circulirenden Banknoten vermehren; es ist dieses aber nur eine Art

---

\*) Vorliegendes ist nach den Mittheilungen des Verfassers nicht zum Zwecke einer einläßlichen Berichterstattung oder Begutachtung über die Frage abgefaßt worden, sondern es ist das motivirte Votum des Hrn. Kaiser, welcher den Sitzungen der Kommission nicht bis zu Ende beigewohnt hat. Der Verfasser bemerkt deshalb ausdrücklich, daß er nur die nach seiner Ansicht entscheidenden Gesichtspunkte berührt hat.

sämmtlicher Circulationsmittel; die Vermehrung dieser Art bedingt die Verminderung einer andern Art, als da ist das Metallgeld. Dagegen ist die Frage, ob jene Vermehrung zweckmäßig sei? Die Beschaffung der Banknoten ist wohlfeiler als die Beschaffung des Metallgeldes. Der Gewinnst ist der Zins ab der Summe der ungedeckten Banknoten, die an der Stelle des Metallgeldes circuliren können.

Wer soll nun diesen Gewinnst machen? Nach meinem Dafürhalten das ganze Land. Es macht ihn aber, wenn die, welche sich mit der Beschaffung der nothwendigen Circulationsmittel befassen, dafür den die Circulationsmittel Begehrenden dieselben wohlfeiler verabfolgen lassen kann. Bis anhin hat sich die Eidgenossenschaft als solche wenig bekümmert. Sie könnte daran partizipiren, wenn sie sich bekümmern würde, u. A. auch in der Absicht, eine bestimmte Metallreserve im Lande zu halten. Allein damit ist die Thätigkeit Anderer nicht ausgeschlossen. Deshalb fehlt auch jeder reelle Grund, in der Gesetzgebung ein *M o n o p o l* irgend welcher Art niederzulegen. Den Grund im Münzregal suchen zu wollen, setzt eine vollständige Unkenntniß im Wesen der Banknote voraus.

Den Schlußsatz der Frage, ob in Zeiten der Krisis die Vermehrung der Banknoten helfe, glaube ich verneinen zu sollen. In den Zeiten der Krisis verlangt man den gegenwärtigen und nicht den künftigen Besitz; auch wird, nach meiner Ansicht, der Zinsfuß nicht nach der Summe der vorhandenen Circulationsmittel, sondern nach der Summe des jeweiligen verfügbaren Metallgeldes bestimmt.

2. Was kann der Bund thun? (Ich sage absichtlich nicht soll.) Er kann auf zwei Weisen die Circulationsmittel vermehren; zunächst für seine Bedürfnisse durch die Emission von Kassascheinen, die aber immer einlösbar sein und daher in einem bestimmten Verhältnisse zum Minimum des Kassabestandes sein müssen.

Der Bund kann aber auch mehr thun, und zwar mit Rücksicht auf die im Lande nothwendigen Circulationsmittel und den unumgänglich nothwendigen Baarbestand. Er kann dieses thun durch die Errichtung einer Landesbank.

Die von Hrn. Vogt geäußerten Befürchtungen theile ich nicht; der Zusammenhang zwischen der Bank und der eidgenössischen Staatskasse ist nicht durchaus nothwendig, und ich glaube, daß die Bestimmung genüge, die Verwaltung dürfe die Eidgenossenschaft nie zum Schuldner werden lassen.

Welches die Betheiligung des Bundes bei der Gründung der Bank, welches seine Betheiligung am Gewinn und Verluste sei, darüber spreche ich mich nicht aus; es kann eine große Zahl von Kombinationen gefunden werden, welche alle dem Zwecke entsprechen, ohne die Wohl-

Fahrt des Landes oder speziell der Staatskasse im Geringsten zu gefährden.

3. Was soll der Bund, oder was kann er gegenüber Andern thun, nachdem ich sub 2 besprochen, was er für sich thun könne? In dieser Beziehung schließe ich mich ganz der Ansicht des Hrn. Chenevière an.

Sie sehen, Herr Bundesrath, daß ich die Ausschließlichkeit des Hrn. Chenevière nicht theile, dagegen eine der Modalitäten des Hrn. Feer annehme, seiner Ansicht aber, besonders erläutert durch Rüttimann, über eine durch die Gesetzgebung auszuübende Kontrolle durchaus verwerfe. Der Bund kann die Kontrolle nicht ausüben, und es wird durch dieselbe nicht erreicht, was man erreichen will; auch vermag ich nicht zu sehen, wie man eine dormalige Einmischung in das Privateigenthum rechtfertigen will. Die Bankindustrie beruht in weit- aus größerem Maße auf der Privatthätigkeit als die Eisenbahnen, für deren privatrechtlichen Charakter Hr. Rüttimann ein sog. Rechtsgutachten ausgearbeitet hat, während er ohne allen Grund die Banken bevormunden will.

## II.

In Betreff der über die Münzprägungen gefaßten Schlußnahmen gehe ich mit meinen Herren Kollegen vollständig einig; ich gehe dagegen etwas weiter und mache Sie aufmerksam:

- a. Auf die Einrichtung, daß Private gegen die Ablieferung von Gold und Silber den Gegenwerth sofort oder nach einigen Tagen gemünzt beziehen können. In Zeiten der Krisis ist dieses Mittel das geeignetste, die Vorräthe der Circulationsmittel zu vermehren.
- b. Der in der letzten Session der Räte etwas vornehm beseitigte Vorschlag wegen der Prägung von Silberscheidemünzen dürfte in Wiedererwägung gezogen werden.

Sollte der Bundesrath sich veranlaßt finden, über die von der Kommission vorberathene Materie einen nachträglichen Vorschlag zur Revision einzubringen, so erlaube ich mir, als Schluß dieses meines Minderheitsberichtes auf die in der Beilage enthaltenen Anträge hinzuweisen.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrath, die Versicherung vollkommener Hochachtung!

Solothurn, den 22. September 1870.

Dr. Simon Kaiser, Nationalrath.

## A n t r ä g e.

---

### Zu § 36.

Die Alinea 2 und 3 haben das Gepräge von vorübergehenden Bestimmungen; ich würde sie in folgender Weise ersetzen:

Ad 2. Die Münzprägung geht einzig vom Bunde aus.

„ 3. Es ist Sache der Münzgesetzgebung, die für die erforderlichen Münzprägungen nothwendigen Veranstaltungen zu treffen, sowie die Grundsätze über die Tarifrung der nicht nach dem angenommenen Münzfuße geprägten fremden Münzen aufzustellen.

Oder auch kürzer:

„Es ist Sache der Gesetzgebung, über die Prägung von Münzen, sowie über die Zulassung von ausländischen Geldsorten das Erforderliche zu beschließen.“

### § 36 bis.

Die Bundesgesetzgebung entscheidet über die Ausgabe von Kassascheinen und eidgenössischen Banknoten.

Sie kann auch Bestimmungen über die nicht vom Bunde ausgehenden Banknoten schweizerischer Anstalten treffen, um Gleichförmigkeit in der äußern Ausstattung der Noten zu erzielen.

---

**Bericht an das eidgenössische Finanzdepartement über die Banknoten- frage ). (Vom 22. September 1870.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.03.1871
Date	
Data	
Seite	321-324
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 812

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.